
S 4 AL 128/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 128/02
Datum	25.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 218/05
Datum	30.01.2008

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Der Kl  ger hat die notwendigen au  ergerichtlichen Kosten der Beklagten zu erstatten.

Gr  nde:

I.

Der Kl  ger begehrt mit der Klage die Nachentrichtung von Beitr  gen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung f  r die Zeit seines fr  heren Arbeitsverh  ltnisses vom 01.10.1998 bis 31.12.2001 nach der Beitragsbemessungsgrenze "West".

Der 1943 geborene Kl  ger wurde zum 01.10.1998 von der Firma F GmbH, 00000 Q/U als Fachberater f  r das Vertriebsgebiet Bielefeld/Paderborn eingestellt. Nach    1 des Anstellungsvertrages sollte Dienstsitz des Kl  gers seine Wohnung in L  bbecke sein. Im April 2000 ging das Arbeitsverh  ltnis des Kl  gers auf die Beklagte   ber, die den Kl  ger zu unver  nderten Bedingungen weiter besch  ftigte. Sitz der Gesellschaft war nunmehr: 06869 Coswig. Die Beklagte f  hrte f  r den Kl  ger Beitr  ge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der Beitragsbemessungsgrenze "Ost" ab. Dies erfuhr der Kl  ger, nachdem er sich zum 01.01.2002 arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld (Alg) beantragt

hatte. Alg wurde ihm von der Bundesagentur f  r Arbeit nach einem w  hentlichen gerundeten Bemessungsentgelt von 860,00 EUR, der Leistungsgruppe "C" (ma  gebend bei Steuerklasse III), dem daraus errechneten Leistungsentgelt von 370,09 EUR w  hentlich, dem allgemeinen Leistungssatz von 60 % i.H.v. w  hentlich 331,46 EUR bewilligt (Bescheid vom 08.01.2002). Die Bundesagentur f  r Arbeit vertrat die Auffassung, da Besch  ftigungsort i.S.v. [   9](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) der Ort sei, an dem der Betrieb seinen Sitz habe (also: 06869 Coswig) und nicht der Dienstsitz des Kl  gers in L  bbecke, sei gem    [   408 Nr. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) die Beitragsbemessungsgrenze f  r das Beitrittsgebiet ma  gebend, in dem hiergegen von dem Kl  ger vor dem Sozialgericht Detmold am 09.07.2002 unter dem Az.: S 4 AL 95/02 angestregten Verfahren um h  heres Alg vertrat der Kl  ger die Auffassung, in seinem Fall sei nicht die Beitragsbemessungsgrenze der neuen Bundesl  nder, sondern die Beitragsbemessungsgrenze der alten Bundesl  nder zu Grunde zu legen, so dass ihm h  heres Alg zustehe. Das Sozialgericht Detmold hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25.08.2005 als unbegr  ndet abgewiesen.

Mit Schreiben vom 13.03.2002 forderte der Kl  ger die Beklagte auf, eine Nachberechnung seiner Sozialversicherungsbeitr  ge vorzunehmen, da auf seinen Arbeitsvertrag die Beitragsbemessungsgrenze "West" Anwendung f  nde. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 21.03.2002 ab. Sie wies darauf hin, dass im Rahmen der gem    [   28 p SGB IV](#) vorzunehmenden Betriebspr  fungen die Landesversicherungsanstalt Sachsen- Anhalt sowohl im Jahr 1998 als auch mit weiterem Bescheid vom 19.10.2001 festgestellt habe, dass f  r s  mtliche Mitarbeiter der Kl  gerin einschlie  lich der im Westen t  tigen Verkaufs- bzw. Vertriebsmitarbeiter, die Beitragsbemessungsgrenze "Ost" anzuwenden sei. Dieser Bescheid sei bestandskr  ftig, so dass es bereits aus formalen Gr  nden nicht m  glich sei, f  r den Kl  ger die Beitragsbemessungsgrenze "West" anzuwenden.

Am 21.06.2002 hat der Kl  ger vor dem Arbeitsgericht Minden unter dem Az.: 2 Ca 1334/02 mit dem Ziel Klage erhoben, f  r sein Arbeitsverh  ltnis vom 01.10.1998 bis 31.12.2001 Beitr  ge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nach der Beitragsbemessungsgrenze "West" zu entrichten.

Mit Beschluss vom 31.07.2002 hat das Arbeitsgericht Minden den zu ihm beschrittenen Rechtsweg f  r unzul  ssig erkl  rt, da die Frage der H  he der an die Sozialversicherungstr  ger abzuf  hrenden Beitr  ge eine Streitfrage sei, die sich ausschlie  lich nach den Bestimmungen des Sozialrechts richte. Das Arbeitsgericht Minden hat den Rechtsstreit daher an das zust  ndige Sozialgericht Detmold verwiesen.

Der Kl  ger ist weiterhin der Auffassung, f  r ihn sei die Beitragsbemessungsgrenze "West" ma  gebend, weil Besch  ftigungsort L  bbecke und der Raum Bielefeld/Paderborn sei. Die Beklagte habe f  lschlicherweise f  r ihn Sozialversicherungsbeitr  ge nach der Beitragsbemessungsgrenze "Ost" entrichtet.

Der Kl  ger beantragt schrifts  tzlich,

die Beklagte zu verurteilen, f  r die Zeit seines Arbeitsverh  ltnisses vom 01.10.1998 bis 31.12.2001 Beitr  ge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nach den f  r die alten Bundesl  nder geltenden Beitragsbemessungsgrenzen zu entrichten und zwar f  r das Jahr 1998 f  r einen Betrag in H  he von 100.800,00 DM, f  r das Jahr 1999 f  r einen Betrag in H  he von 102.000,00 DM, f  r das Jahr 2000 f  r einen Betrag in H  he von 103.200,00 DM und f  r das Jahr 2001 f  r einen Betrag in H  he von 104.400,00 DM.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tr  gt vor, da im Verh  ltnis zwischen ihr und dem Kl  ger kein   ffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln vorliege bzw. vorliegen k  nne, ergebe sich f  r die geltend gemachte Klage weder eine statthafte Klageart gem    [      54, 55 SGG](#) noch sei sie passiv legitimiert. Der Kl  ger m  ge sein Ziel, h  heres Arbeitslosengeld zu erhalten, auf dem Klagewege gegen die Bundesagentur f  r Arbeit weiterverfolgen. Im   brigen habe sie wie von der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt best  tigt zu Recht die Beitr  ge zur Arbeitslosenversicherung nach der Beitragsbemessungsgrenze "Ost" abgef  hrt

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt des Klageverfahrens S 4 AL 95/02 nebst Verwaltungsakte der Bundesagentur f  r Arbeit, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.
Gem    [   105 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) kann das Gericht ohne m  ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tats  chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt gekl  rt ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die Klage ist weder zul  ssig noch begr  ndet.

Das Arbeitsgericht Minden hat den Rechtsstreit zwar zutreffender Weise an das Sozialgericht Detmold verwiesen, da die Frage, in welcher H  he Beitr  ge vom Arbeitgeber zur Sozialversicherung (u.a. Arbeitslosenversicherung) zu entrichten sind, eine   ffentlich-rechtliche Streitigkeit betrifft ([   28 d,    28 e SGB IV](#)). Diese Streitigkeit findet jedoch nicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt, sondern zwischen der hier  ber entscheidenden Krankenkasse als Einzugsstelle bzw. im Rahmen des die Richtigkeit der Beitragszahlungen und Meldungen nach [   28 p Abs. 1 SGB IV](#) vom Rentenversicherungstr  ger durchzuf  hrenden Pr  fungsverfahrens. Hieran ist der Arbeitnehmer jedoch nicht beteiligt und insoweit in keinen eigenen Rechten betroffen (vgl. insoweit den mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid der LVA Sachsen-Anhalt vom

19.10.2001 an die Beklagte als ehemalige Arbeitgeberin des Klägers). Eine gesonderte Klagebefugnis des Arbeitnehmers hinsichtlich seines Arbeitgebers auf Abführung von Beiträgen in bestimmter Höhe, wie es der Kläger mit dem vorliegenden Klageverfahren bezweckt, besteht nicht insoweit gibt das Sozialgesetzbuch dem Arbeitnehmer keine eigene Anspruchsgrundlage. Der Kläger kann mithin bzgl. der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach der Beitragsbemessungsgrenze "Ost" oder "West" keine eigenen Leistungsrechte geltend machen. Bezüglich der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge ist Anspruchsschuldner der Arbeitgeber, Anspruchsgläubiger der Sozialversicherungsträger.

Die Klage wäre im übrigen nach Auffassung des Gerichts auch unbegründet, da die Beklagte die Sozialversicherungsbeiträge für den Kläger zu Recht nach der Beitragsbemessungsgrenze "Ost" abgeführt hat. insoweit verweist das Gericht auf die Entscheidung vom 25.08.2005 im Rechtsstreit S 4 AL 95/02.

Nach allem war die Klage daher abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 28.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024